

**Richtlinien  
des Sonderprogramms  
„Investitionszuschuß für Hotelklassifizierung“**

**1. Allgemeine Grundsätze**

- 1.1 Die Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft Rhein-Lahn mbH fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel die soziale und wirtschaftliche Struktur des Rhein-Lahn-Kreises, insbesondere durch Förderung der heimischen Wirtschaft durch Maßnahmen, die der Stärkung der Wirtschaftskraft dienen und auf die Verbesserung des gesamtwirtschaftlichen Klimas zielen.
- 1.2 Die finanzielle Hilfe im Rahmen dieses Sonderprogramms bezieht sich ausschließlich auf Fremdenverkehrsbetriebe, die sich der Hotelklassifizierung des Tourismus- und Heilbäderverbandes Rheinland-Pfalz e.V. unterziehen. Ziel ist es, notwendige Investitionen, die der Erlangung oder Beibehaltung von Sternen dienen, zu begleiten. So soll langfristig die touristische Infrastruktur des Rhein-Lahn-Kreises gesichert und gestärkt werden.
- 1.3 Auf Gewährung von Zuschüssen aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch.
- 1.4. Das Sonderprogramm wird in Erweiterung der Auflage vom 15. November 1996 mit einem Betrag von 25.000,00 Euro ausgestattet. Über die Erweiterung oder Neuauflage des Programms entscheidet die Gesellschafterversammlung.

**2. Förderfähige Vorhaben**

- 2.1 Gefördert werden die Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Beherbergungsbetrieben, Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Ferienappartements, Privatzimmern sowie Quartieren auf Bauern- und Winzerhöfen.

**2.2** Die Förderung wird als verlorener Zuschuss in Höhe von 15 % der Investitionskosten, höchstens 2.600,00 Euro, gewährt.

Bemessungsgrundlage für die Förderung sind die Nettoinvestitionskosten für bauliche Maßnahmen und/oder die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern. Nicht zu den Anschaffungskosten gehören Grunderwerb, Planungskosten, Klassifizierungsgebühren sowie Kraftfahrzeuge. Die förderfähigen Kosten müssen mindestens 5.200,00 Euro betragen.

### **3. Bewilligung**

#### **3.1 Allgemeine Bedingungen**

- 3.1.1** Voraussetzung für die Förderung ist, dass eine Klassifizierung durch die Bewertungskommission vorliegt. Die Förderung wird unabhängig von der Anzahl der beantragten oder erteilten Sternenzahl gewährt.
- 3.1.2** Bedarf das Projekt einer behördlichen Genehmigung, wird die Förderung erst dann gewährt, wenn die Genehmigung durch die dafür zuständige Behörde erteilt oder in Aussicht gestellt worden ist.
- 3.1.3** Fördermittel können nur im Rahmen dieser Richtlinien auch ergänzend zu anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden, soweit dies anderen gesetzlichen Vorschriften oder Verordnungen nicht entgegensteht.
- 3.1.4** Gefördert werden nur solche Projekte, die nach Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig begonnen werden können. Für Vorhaben, die vor Antragsstellung begonnen worden sind, werden Zuschüsse nicht gewährt. Als Beginn der Investition gilt bei baulichen Maßnahmen die Aufnahme der Bauarbeiten, bei sonstigen Investitionen der Zeitpunkt der Lieferung.
- 3.1.5** In besonders begründeten Fällen kann von den vorerwähnten Bedingungen mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung abgewichen werden, soweit es sich um Höhe, Auszahlung und/oder Rückzahlung von Zuschüssen handelt.

### **3.2 Verpflichtungen des Projektträgers**

- 3.2.1** Der Zuschussnehmer verpflichtet sich bei Antragsstellung, die jeweils zutreffenden Bewilligungsbedingungen anzuerkennen.
- 3.2.2** Bereits früher zum gleichen Projekt gewährte öffentliche Mittel sind mit dem Antrag anzuzeigen.
- 3.2.3** Werden Zuschüsse zum gleichen Projekt aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt, ist dies umgehend mitzuteilen. In diesem Fall erkennt der Projektträger zugleich eine entsprechende Reduzierung der Zuschüsse an. Im Falle einer nicht zulässigen Doppelförderung ist der Zuschuss in vollem Umfang zurückzuführen.
- 3.2.4** Jede vom Zuschussnehmer beabsichtigte Änderung einer geförderten Maßnahme muß vorher mitgeteilt werden.
- 3.2.5** Bei nur teilweiser endgültiger Erfüllung der Bewilligungsanforderungen (z.B. Unterschreiten der Investitionssumme) ist der ursprünglich gewährte Zuschuss anteilig zurückzuzahlen bzw. zu vermindern.

### **4. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

- 4.1** Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich an die WFG Rhein-Lahn zu stellen.
- 4.2** Den Anträgen ist beizufügen
  - Beschreibung des Investitionsvorhabens (Investitionsplan)
  - Nachweis über die Höhe des Investitionsvorhabens (Kostenvoranschläge, Angebote)
- 4.3** Die Entscheidung über den Antrag trifft die Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft Rhein-Lahn mbH.

### **5. Zweckbindung**

- 5.1** Gegenstände, die mit Hilfe der geförderten Investitionen angeschafft oder hergestellt werden, müssen bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Zweckbindungsfrist) eigenbetrieblich und dem Verwendungszweck entsprechend verwendet sowie sorgfältig behandelt werden. Die Gegenstände dürfen auch nicht anderen Personen übertragen oder zur Nutzung überlassen werden.

**5.2** Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch dann vor, wenn binnen zwei Jahren der geförderte Betrieb ganz oder teilweise stillgelegt, aus dem Rhein-Lahn-Kreis verlagert, einem anderen als dem mit der Zuwendung bestimmten Zweck zugeführt oder anderen Personen übertragen oder zur Nutzung überlassen wird.

**5.3** Entsprechende Nachweise sind gegenüber der Gesellschaft zu erbringen. Ausnahmen zur Zweckbindung bedürfen der Zustimmung der Wirtschaftsförderungs-Gesellschaft Rhein-Lahn mbH.

## **6. Schlußbestimmungen**

**6.1** Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 15. November 1996.